

**RS OGH 1995/2/23 6Ob3/95
(6Ob8/95), 6Ob2056/96p,
6Ob189/05w, 6Ob233/20p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

Norm

FBG §14 Abs3

Rechtssatz

Antragsberechtigter und rekursberechtigter "zuständiger gesetzlicher Interessenvertreter" ist jeweils nur ein solcher, dem der eingetragene Rechtsträger angehört.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/95
Entscheidungstext OGH 23.02.1995 6 Ob 3/95
- 6 Ob 2056/96p
Entscheidungstext OGH 28.03.1996 6 Ob 2056/96p
Beisatz: Hier: Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht zuständig für ein im Bereich der Lehrlings- und Erwachsenenbildung tätiges Unternehmen. (T1)
- 6 Ob 189/05w
Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 189/05w
Beisatz: Die Ärztekammer ist keine „zuständige gesetzliche Interessenvertretung“ bei Eintragung einer Kapitalhandelsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Ärztezentralen ist; ihr fehlt daher auch die Rekurslegitimation. (T2); Veröff: SZ 2005/119
- 6 Ob 233/20p
Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 233/20p
Vgl; Beisatz: Nach der ständigen Rechtsprechung ist der antragsberechtigte und rekursberechtigte „zuständige gesetzliche Interessenvertreter“ jeweils nur ein solcher, dem der eingetragene Rechtsträger angehört oder angehören wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0059133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at